

Dornbirner Gemeindeblatt.

Erscheint jeden Sonntag. — Preis: ganzjährig K 2.— (mit Postverendung K 3.20), einzelne Nummern 10 h. Einschaltungen
kosten 10 h der Zeilenraum und sind bis spätestens Freitag mittags kostenfrei in's Gemeindeamt zu bringen.

Nr. 1.

Sonntag, 1. Jänner 1905.

36. Jahrg.

Kundmachungen.

* * *

In folgenden Domagen des Jahres 1905 wird im Rathhause zu Dornbirn Amtstag gehalten werden:

Am 2. Jänner, 6. Februar, 6. März, 3. April, 8.

Mai, 5. Juni, 3. Juli, 7. August, 4. September.

2. Oktober, 6. November und 4. Dezember.

Feldkirch, am 17. Dezember 1904.

Der k. k. Bezirkshauptmann:

Sigan.

Zufolge der in den Nummern vom 17., 19. und 20. Dezember 1904 der „Vorarlberger Landeszeitung“ erschienenen Kundmachung der k. k. Finanz-Landes-Direktion vom 6. Dezember 1904, betreffend die Einbringung der Befehnisse zur Personaleinkommen-Verordnungs- und Rentensteuer für das Jahr 1905 haben gemäß § 202 des Gesetzes vom 25. Oktober 1896 R.-G.-Bl. Nr. 220 alle jene Personen, welche nach § 153 dieses Gesetzes der Personaleinkommensteuer unterliegen, bis längstens 31. Jänner 1905 die Befehnisse über ihr steuerpflichtiges Einkommen einschließlich des demselben nach § 157 zuzurechnenden Einkommens der Angehörigen ihrer Haushaltung bei der zuständigen Steuerbehörde (Steueradministration, Bezirkshauptmannschaften) entweder schriftlich oder mündlich einzubringen. Bei derselben Steuerbehörde und innerhalb derselben Frist haben auch alle Personen, welche gemäß § 124 des bezogenen Gesetzes der Rentensteuer unterliegen, über ihre rentensteuerpflichtigen Bezüge, mit Ausnahme jener, von denen der Abzug der Rentensteuer nach § 133 beim Schuldner stattfindet, die vorgeschriebenen Befehnisse schriftlich oder mündlich einzubringen. Die zu obigen Befehnissen erforderlichen Formulare können bei den Steuerbehörden I. Instanz (Steueradministration, Bezirkshauptmannschaften), ferner in Orten, an welchen Steuerämter ihren Sitz haben, bei diesen, in allen anderen Orten bei den betreffenden Gemeindevorstellungen unentgeltlich bezogen werden.

In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann auf spezielle ordnungsmäßig gestempelte, bei den Steuerbehörden zu überreichende Ansuchen der Steuerpflichtigen die Frist zur Einbringung der Befehnisse bis längstens 15. Mai 1905 erlittet werden.

Fristen über diesen Termin werden nur beim Vorhandensein ganz ausnahmeweiser Gründe (Verlassenschafts-Abhandlungen etc.) in Aussicht genommen. — Personaleinkommensteuerpflichtige, deren steuerpflichtiges Einkommen 2000 K nicht überschreitet, sind gemäß § 204 dieses Gesetzes in der Regel von der Abgabe eines Befehnisses zur Personaleinkommensteuer befreit, insofern an dieselben nicht eine

besondere Aufforderung hierzu von Seite der Steuerbehörde oder des Vorliegenden der Veranlagungs-Kommission ergeht. Immerhin wird es aber in eigenen Interesse auch solcher Steuerpflichtiger gelegen sein, nur eine lediglich in Einschätzungswege von amtswegen erfolgende Veranlagung zu vermeiden und den ihnen zustehenden Rechte der Befehnislegung Gebrauch zu machen. Bei allen anderen Personaleinkommensteuerpflichtigen, ferner bei allen rentensteuerpflichtigen Personen tritt die Verpflichtung zur Ueberreichung der Befehnisse unabhängig von einer derartigen individuellen Aufforderung ein.

Personen, welche im Laufe des Jahres 1905 durch Zugang in das Geltungsgebiet des obigen Gesetzes oder durch Erlangung fester Dienstbezüge neu in die Personaleinkommensteuerpflicht treten, haben binnen 14 Tagen nach dem Eintritt des ihre Steuerpflicht begründenden Ereignisses an die zuständige Steuerbehörde die Anzeige unter Anschluß eines Befehnisses zu erstatten, in welchem das Einkommen angegeben ist, welches der Steuerpflichtige während des Restes des Steuerjahres aus den ihm zustehenden festen und voraussichtlich zukünftigen veränderlichen Einkünften bezieht. In der gleichen Weise haben im Laufe des Jahres 1905 zuziehende Rentensteuerpflichtige die bezügliche Anzeige unter Anschluß eines Befehnisses zu erstatten.

Wer die ihm obliegenden Befehnisse in den vorgezeichneten Fristen nicht einbringt, oder in den Befehnissen unrichtige Angaben macht, beziehungsweise sich Verschweigungen zu Schulden kommen ließ, muß gewärtigen, wegen Steuerverheimlichung nach § 243 bezw. § 244 oder wegen Steuerhinterziehung nach § 240, bezw. § 241 in Strafuntersuchung gezogen zu werden.

Die Steuerverheimlichung wird, abgesehen von der Nachzahlung der verfürzten Steuer, mit dem zwei- bis sechsfachen Betrage, um welche die Steuer verfürzt oder der Verfürzung ausgesetzt wurde, bestraft.

Nach wird darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 139 des zitierten Gesetzes jene Steuerpflichtigen von der Ueberreichung des Rentensteuer-Befehnisses befreit sind, welche

1. im Jahre 1904 bereits Rentensteuer entrichtet,
2. inzwischen ihren Wohnsitz nicht verändert, und
3. keine Vermehrung der rentensteuerpflichtigen Bezüge erlangt haben.

In diesem Falle findet die Steuerbemessung ebenso statt, als ob diese Personen die Fortdauer ihrer Bezüge in dem im letztvergangenen Jahre bestandenen Ausmaße einbekannt hätten. Dagegen machen sich jene Steuerpflichtigen, welche trotz Vermehrung der rentensteuerpflichtigen Bezüge kein neues Befehnis einbringen, der Steuerverheimlichung nach § 243 lit. 4 des zitierten Gesetzes schuldig.

Schließlich wird noch bekannt gegeben, daß auch das k. k. Hauptsteueramt Feldkirch und das k. k. Steueramt Dornbirn unter Einem beauftragt werden, von den Steuer-